



Ordnungsbussenverordnung

Vom Gemeindevorstand gestützt auf Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe in der Gemeinde Pontresina (Polizeigesetz) erlassen am 20. Juni 2023, geändert am 18. November 2025 und am 18. August 2026 rückwirkend per 1. August 2026

Art. 1

Ordnungsbussen werden von den vom Gemeindevorstand beauftragten Polizei- und Verwaltungsbehörden erhoben. Zuständigkeit

Art. 2

Für die nachfolgenden Übertretungen werden folgende Ordnungsbussen in CHF erhoben: Ordnungsbussen-
liste

GESETZ ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG, SICHERHEIT UND RUHE IN DER GEMEINDE PONTRESINA (POLIZEIGESETZ)

Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

20.a.1

1. Veränderung von Schutz-, Abschränkungs- oder Signalisationsvorrichtungen aller Art (Art. 13 Polizeigesetz) Fr. 200.--

20.b.5

2. Störendes Ablagern von Schnee auf öffentlichem Grund oder auf öffentlichen Verkehrswegen und -flächen (Art. 14 Polizeigesetz) Fr. 100.--

20.b.1

3. Nichtentfernen von Ästen und Sträuchern, welche in das Strassen- oder Trottoirprofil hineinragen (Art. 15 Polizeigesetz) Fr. 50.--

20.g.1

4. Gefährdung, Schädigung oder Belästigung durch sorgfaltswidrige Tierhaltung (Art. 17 Polizeigesetz) Fr. 100.--

20.g.3

5. Missachtung der Aufsichtspflicht über freilaufende Hunde (Art. 18 Polizeigesetz) Fr. 100.--

20.g.4

6. Missachtung der Leinenpflicht im Siedlungsgebiet (Art. 18 Polizeigesetz) Fr. 50.--

20.g.6

7. Liegenlassen von Hundekot (Art. 18, Polizeigesetz) Fr. 100.--

20.g.24

8. Missachtung von Reitverboten gemäss kommunalem Recht¹ (Art. 19, Polizeigesetz) Fr. 100.--

¹ Gestützt auf das SVG erlassene Reitverbote («Verbot für Tiere» gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. i. SSV) können nicht im kommunalen Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Diesbezüglich hat mangels Zuständigkeit der Gemeinde eine Anzeige an die Kantonspolizei zu erfolgen (vgl. Art. 44 Abs. 3 EGzSVG).

Ladenöffnungszeiten

20.m.19

9. Missachtung der allgemeinen Ladenöffnungszeiten und des Verkaufsverbots ausserhalb der Ladenöffnungszeiten (Art. 20 und 21 Polizeigesetz) Fr. 200.--

20.m.20 (=Wiederholungsfall)

- im ersten Wiederholungsfall Fr. 500.--
bei weiteren Wiederholungen wird in der Regel das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt

Schutz von öffentlichen Sachen und Privateigentum, Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung

20.e.1

10. Beschädigung/Verunreinigung öffentlicher Sachen sowie fremden Privateigentums (Art. 22 Polizeigesetz) Fr. 200.--

20.e.1

11. Unbefugte Benutzung oder Veränderung von öffentlichen Sachen (Art. 22 Polizeigesetz) Fr. 200.--

20.e.3

12. Verrichtung der Notdurft im Siedlungsbereich auf öffentlichem Grund oder privatem Grund Dritter (Art. 22 Polizeigesetz) Fr. 50.--

20.m.21

13. Parkieren/Abstellen eines Fahrzeuges auf öffentlichem Grund ausserhalb öffentlicher Verkehrsflächen ohne Bewilligung (Art. 22 Polizeigesetz) Fr. 40.--

20.m.1

14. Über den Gemeingebrauch hinausgehende, bewilligungspflichtige Nutzung des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung (Umzüge, Festanlässe, Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen, kommerzielle Nutzung des Gewässers, Benützung zwecks Baustelleninstallationen, etc.) (23 Polizeigesetz) Fr. 100.--

20.f.1

15. Unzulässiges Campieren auf öffentlichem Grund (Art. 26 Polizeigesetz) Fr. 100.--

20.k.6

16. Unbefugtes Betreten und Befahren von Heuwiesen oder anderer intensiv bewirtschafteter Kulturlächen während der Vegetationszeit bez. während der publizierten Daten (Art. 27 Polizeigesetz) Fr. 50.--

Umweltbestimmungen

20.h.29

17. Missachtung von Verboten oder Einschränkungen betreffend störende Lichtimmissionen Fr. 100.--

20.h.2

18. Störung der Nachtruhe (22.00 -7.00) durch Lärm im Freien (Art. 32 Polizeigesetz) Fr. 200.--

20.h.31

19. Störung des erhöhten Ruhebedürfnisses (Sonn- und Feiertage, werktags 12.00 -13.00), (Art. 32 Polizeigesetz) Fr. 300.--

20.h.24

20. Unzumutbare Störungen/Belästigungen während der übrigen Zeiten (Art. 31, Art. 33, 34 und 36 Polizeigesetz) Fr. 200.--

20.h.32

21. Unzumutbare Störungen/Belästigungen im Gebäudeinnern (Art. 31 Polizeigesetz) Fr. 200.--

20.h.10

22. Rasenmähen und dergleichen ausserhalb der erlaubten Zeiten (Art. 32 Polizeigesetz) Fr. 100.--

20.c.1

23. Nichtbeachtung publizierter Feuer Beschränkungen/Verbote (Art. 39 Polizeigesetz) Fr. 100.--

20.c.5

24. Missachtung des generellen Feuerwerksverbots bzw. Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung (Art. 40 Polizeigesetz) Fr. 200.--

20.i.2

25. Unzulässiges Freisetzen von schädlichen oder lästigen Stoffen und Errichtung/Betreibung Anstoss erregender Dünger- und Kompostieranlagen (Art. 41 Polizeigesetz) Fr. 50.--

20.h.17

26. Unbewilligtes Nutzen von Motorschlitten und dergleichen ausserhalb von Strassen, welche im Winter mit Motorfahrrädern befahren, werden dürfen (Art. 42 Polizeigesetz) Fr. 100.--

BAUGESETZ DER GEMEINDE PONTRESINA (BAUG)

Grundordnung

20.b.2

27. Nichtentfernung überhängender Schneewächten und Eisbildungen an Dächern (Art. 29 BauG) Fr. 50.--

20.b.3

28. Eisbildung auf öffentlichem Grund infolge verstopfter Dachrinnen etc. (Art. 29 BauG) Fr. 50.--

POLIZEIGESETZ DES KANTONS GRAUBÜNDEN (PolG, BR 613.000)

20.c.6

29. Herstellen oder Abgeben von Feuerwerk ohne feuerpolizeiliche Bewilligung sowie Gefährdung durch Feuerwerk (Art. 36c PolG) Fr. 150.--

20.e.15

30. Vorsätzliche Verunreinigung fremden Eigentums (Art. 36h PolG) Fr. 100.--

20.h.13

31. Unanständiges Benehmen, Ruhestörung (Art. 36g PolG) Fr. 100.--

20.m.5

32. Aufdringliches, belästigendes Betteln oder Anhalten von ihr/ihm abhängigen Personen zum Betteln (Art. 36j PolG) Fr. 50.--

UMWELTSCHUTZGESETZ (USG, SR 814.01)

9001

33. Benutzen einer öffentlichen Wertstoffsammelstelle ausserhalb der vorgeschriebenen Betriebszeiten (Art. 61 Abs. 1 1 Bst. A, Art. 12 Abs. 1 Bst. c USG) Fr. 50.--

9002

34. Nichtmitführen des Begleitscheins beim Transport von Abfällen (Art. 61 Abs. 1 Bst. K USG, Art. 31 Abs. 4bis und 6 VeVA) Fr. 100.--

9003

Wegwerfen oder Liegenlassen von kleinen Mengen von Siedlungsabfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammlungen und Entsorgen von grösseren Mengen von Siedlungsabfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen.

35. Einzelner Kleinabfall wie ein Zigarettenstümme, eine Verpackung eine Dose, eine Flasche, ein Kaugummi oder eine Zeitung (Art. 61 Abs. 4 und Art. 31b Abs. 7 USG) Fr. 80.--
36. Mehrere Kleinabfälle wie Zigarettenstummel, Verpackungen, Dosen, Flaschen, Kaugummi oder Zeitungen, ab zwei Stück bis zu einem Volumen von weniger als 17 Liter Fr. 100.--
37. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von 17 Liter oder mehr bis zu einem Volumen von 5 Liter (Art. 61 Abs. 1 Bst. I und Art. 31b Abs. 3 USG) Fr. 150.--
38. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 35 Liter bis zu einem Volumen von 110 Litern (Art. 61 Abs. 1 Bst. i und Art. 31b Abs. 3 USG) Fr. 250.--

BUNDESGESETZ ZUM SCHUTZ VOR PASSIVRAUCHEN

10001

39. Rauchen in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen
(Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Bst. A des Bundesgesetzes
zum Schutz vor Passivrauchen) Fr. 80.--

WALDGESETZ (WAG, SR 921.0)

11001

40. Missachtung von Zugänglichkeitsbeschränkungen
in bestimmten Waldgebieten
(Art. 14 Abs. 2 Bst. A und Art. 43 Abs. 1 Bst. C WaG) Fr. 100.--

11002

41. Unberechtigtes Befahren von Wald oder Waldstrassen
mit Motorfahrzeugen (Art. 15 und 43 Abs. 1 Bst. D WaG) Fr. 100.--

JAGDGESETZ (JSG, SR 922.0)

12003

42. Betreten oder Befahren von Ruhezonen für Wildtiere ausserhalb
der bezeichneten Routen und Wege
(Art. 18 Abs. 1 Bst. E und Abs. 3 JSG, Art. 4e JSV) Fr. 150.--

Art. 3

Wird die Busse nicht sofort bezahlt, haben Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz
den Betrag in Anwendung von Art. 48 Abs. 4 Polizeigesetz und Art. 48 Abs. 2 EGzStPO
zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten. Depositum

Art. 4

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Ordnungsbussenverordnung vom 20. Juni
2023, in Kraft seit 1. Mai 2023, aufgehoben. Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 5

Die revidierte Verordnung tritt rückwirkend per 1. August 2026 in Kraft. Inkrafttreten

Pontresina, 18. August 2026

Gemeinde Pontresina

Nora Saratz Cazin
Gemeindepräsidentin

Jeannette Guadagnini
Gemeindeschreiberin